

Zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath ist das Einverständniß darüber festgestellt worden, daß im Tarif B zum deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195) bei Position 193 das Wort „Chesioste“ nicht als allgemeine Bezeichnung für die dort aufgeführten Waaren, sondern nur beipieelsweise gebraucht, und daß demgemäß an der angegebenen Stelle ebenso wie in der Nummer 193 des Schweizerischen Zolltarifs vom 10. April v. J. hinter dem Worte „Chesioste“ das Zeichen „c.“ einzuschalten sei.

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Karl Braun zum Vize-Konsul in Girsenti (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten Hermann von Schenk zum Vize-Konsul in Santa Fe (Argentinien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Steifenlaub in Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amosbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverrichtungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Hasselquist in Galmar (Schweden)
und
der Kaiserliche Vize-Konsul Bräunström in Skellefteå (Schweden) sind gestorben.

4. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufleute Nr.	Name und Stand	Alter und Geburtsort	Grund der Verweisung.	Beichte, welche die Ausweisung begründen soll.	Datum der Ausweisungsbefehls.
	der Kaufmannschaften.		4.	5.	6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Florian Hübner, Einwecker und Kerbschneider.	geboren am 7. Mai 1855 zu Remeten, Bezirk Strag, Oesterreich, orthodox- bändig christlichgl.	Schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Ge- setzbuch vom 1. De- zember 1890).	Straflich begangenes Ver- brechen Hamburg II,	13. Mai d. J.
---	--	--	--	---------------